

§ 2360 BGB

aufgehoben.

Fassung ab 01. Sept. 2009

Fassung bis 31. Aug. 2009

§ 2360 [BGB](#) Anhörung von [Betroffenen](#)

(1) Ist ein Rechtsstreit über das [Erbrecht](#) anhängig, so soll vor der Erteilung des [Erbscheins](#) der Gegner des Antragstellers gehört werden.

(2) Ist die [Verfügung](#), auf der das [Erbrecht](#) beruht, nicht in einer dem Nachlassgericht vorliegenden öffentlichen [Urkunde](#) enthalten, so soll vor der Erteilung des [Erbscheins](#) derjenige über die Gültigkeit der [Verfügung](#) gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der [Verfügung Erbe](#) sein würde.

(3) Die Anhörung ist nicht [erforderlich](#), wenn sie untunlich ist.